

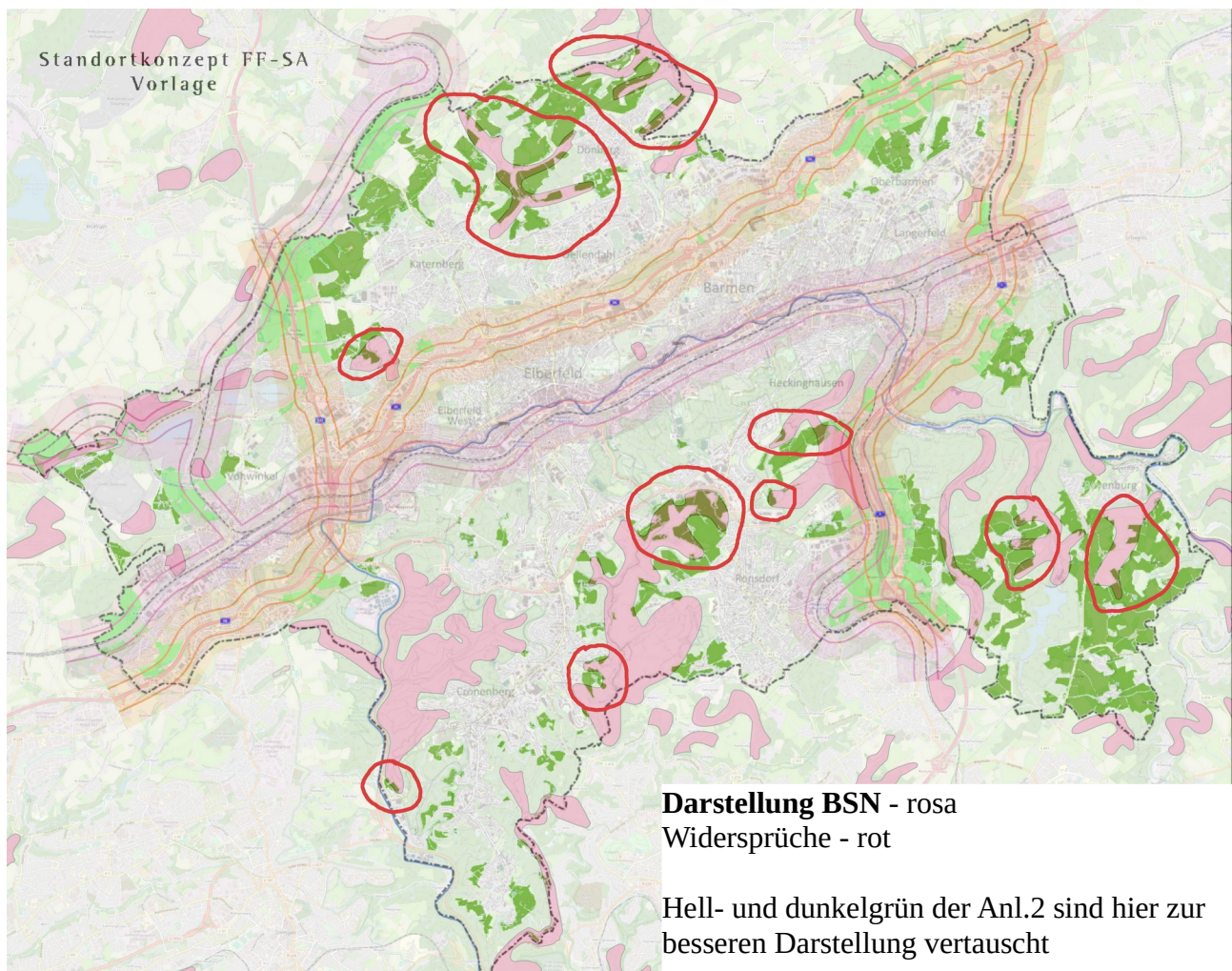
Stellungnahme zum Standortkonzept „Freiflächen-Solarenergieanlagen Wuppertal“ Anlagen 1&2 zur VO/0892/23 (Stand September 2023)

1. Widerspruch hinsichtlich der Inanspruchnahme von „*Bereichen zum Schutz der Natur*“ (BSN) außerhalb der Flächenkulisse (200/500m).

Das Standortkonzept weist auch Potenzialflächen außerhalb der eigentlichen Flächenkulisse im Freiraum aus. Der Textteil (Anlage 1) schließt eine Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame FF-SA aus (S.3). Die „Restriktionsanalyse“ im Rahmen der Vorprüfung (S.5) enthält BSN jedoch nicht als Ausschlussflächen.

Die planerische Kartendarstellung¹ (Anlage 2) soll hierbei „eine schnelle Ersteinschätzung“ für „*Flächenanfragen außerhalb der festgelegten Flächenkulisse*“ ermöglichen. (S.7)

Wie der folgenden Karte zu entnehmen ist, sind jedoch Potenzialflächen innerhalb von BSN ausgewiesen und würden so zu fehlerhaften Ersteinschätzungen führen.²



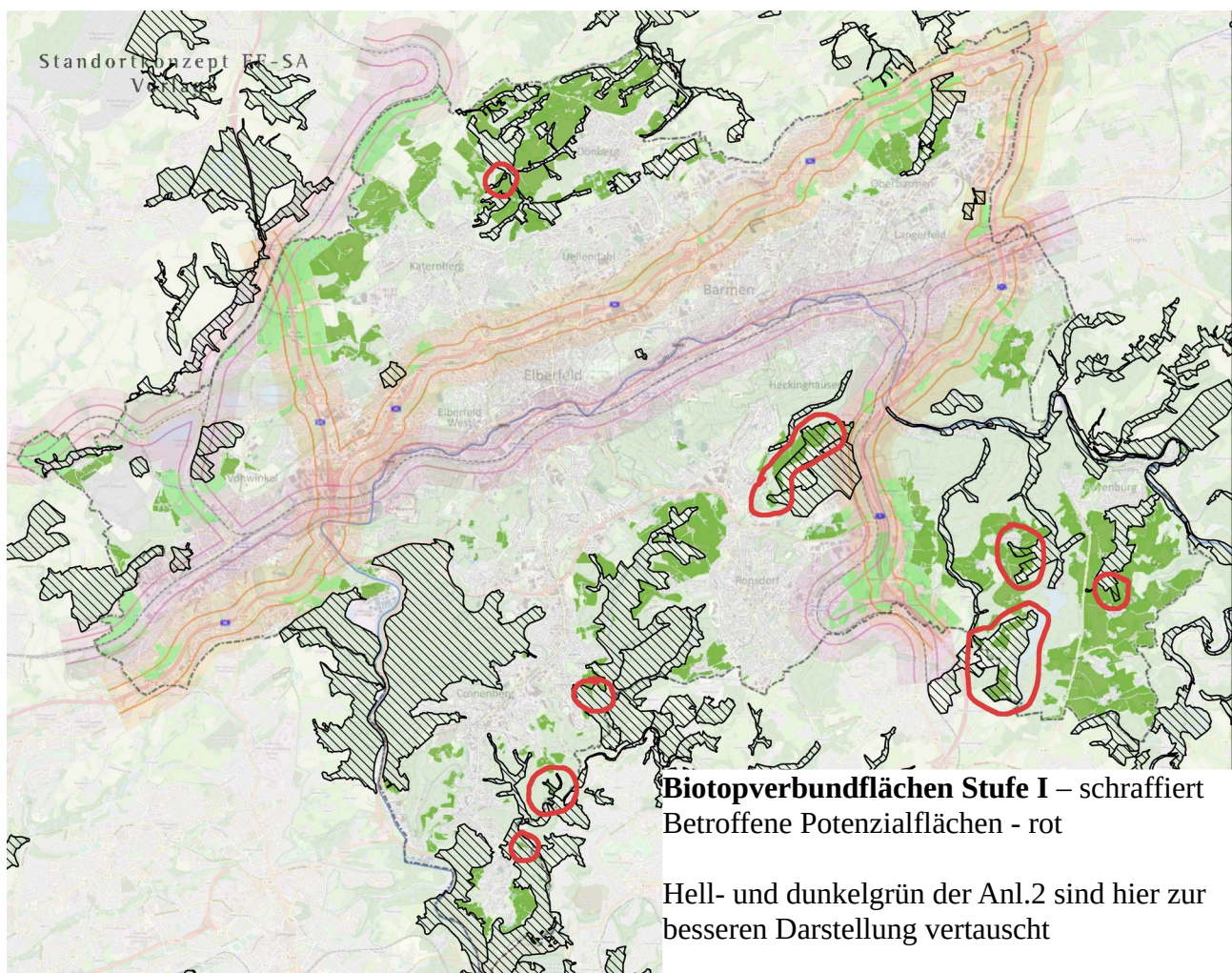
2. Flächenkatalog zum Schutz vor Inanspruchnahme

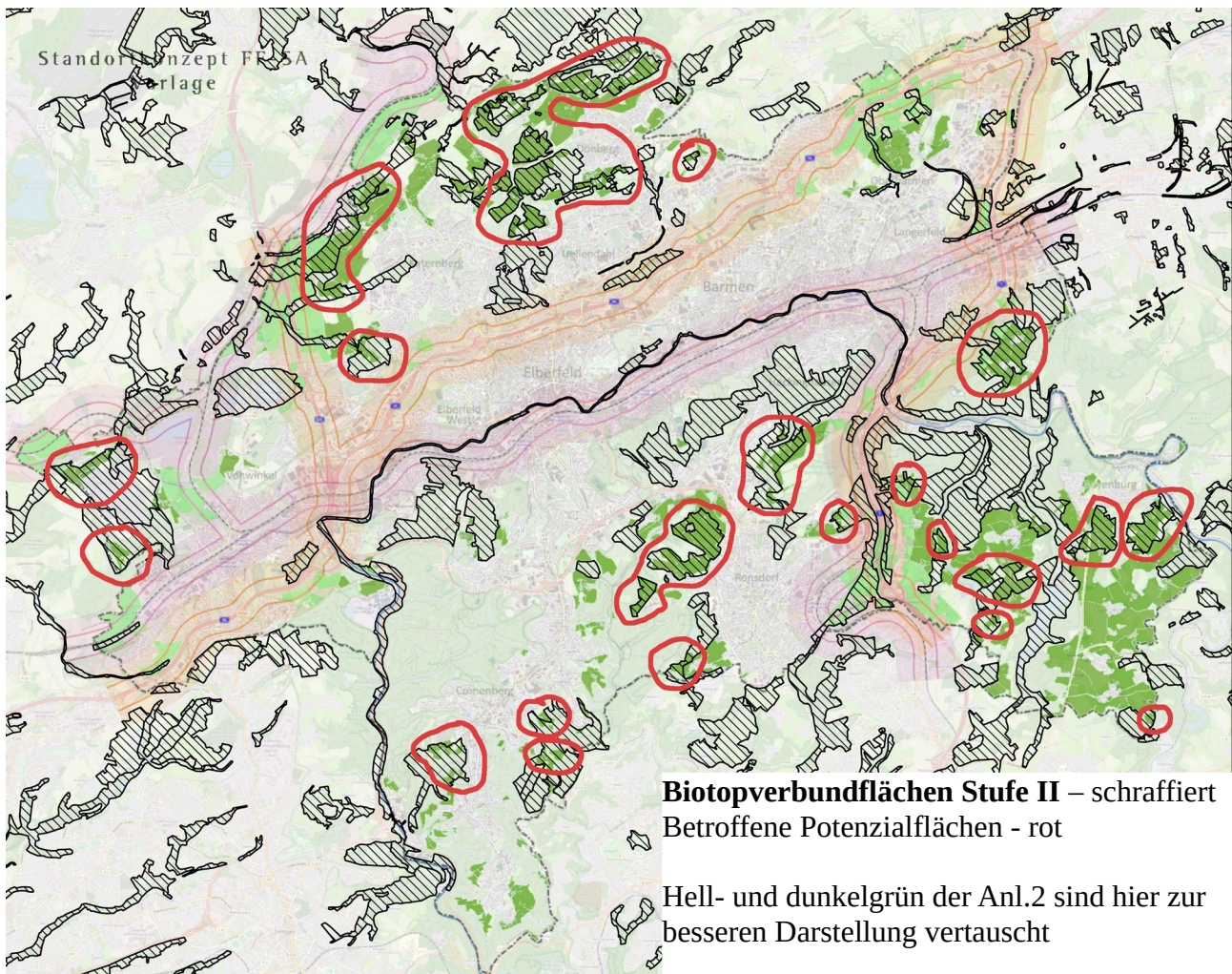
Analog der Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans³ (LEP) und des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sowie der Positionspapiere zu Freiflächen-Solarenergieanlagen von BUND⁴ und NABU⁵ fordern auch der BUND KG Wuppertal und der NABU SV Wuppertal, zum Schutz wichtiger Umweltgüter, folgende Schutzgebietskategorien vor einer Inanspruchnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu schützen:

Regionalplanerisch gesicherte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, Überschwemmungsgebiete sowie Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“.

Insbesondere die Biotopverbundflächen⁶ (BVF) der Stufen I & II stellen aus unserer Sicht relevante Ausschlussflächen aufgrund ihrer Funktion und Bedeutung im Biotopverbund dar:

Die BVF der Stufe I (herausragende Bedeutung) aufgrund ihrer Bedeutung als schutzwürdige Kernbereiche, die, laut RPD, als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen werden sollen. BVF der Stufe II (besondere Bedeutung) aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsflächen, Trittsteine und Pufferzonen, die für den Erhalt, Aufbau und die Wiederherstellung des Biotopverbundsystems unabdingbar sind.





3. Festschreibung von Biodiversitätsstandards (Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen)

Aus Sicht der Umweltverbände wäre es sinnvoll und prospektiv, und daher unbedingt wünschenswert, bereits im Standortkonzept (Mindest-)kriterien⁷ hinsichtlich der Ausgestaltung der Anlagen im Freiraum festzuschreiben, um eine Verbesserung der Biodiversität⁸ auf den Flächen zu erreichen und zu sichern. Hierzu zählen beispielsweise:

- Eingriffsausgleich auf der betroffenen Fläche
- Durchgängigkeit (Modulabstände, Mindestbodenabstand & Querungsmöglichkeiten)
- vermeidbare Versiegelungen
- Einbezug der Bündelwirkung
- reduzierte Überdeckung (Tiefe der Modultische, überschirmte Fläche)
- Keine Beleuchtung
- Ökologische Baubegleitung (Feuchtbiotope)
- Pestizid- und Düngeverzicht
- Extensive Beweidung
- Regionale Wertschöpfung
- Naturräumliches Saat- und Pflanzgut
- Festgeschriebene Bewirtschaftungsstandards

BUND Kreisgruppe Wuppertal

<https://bund-wuppertal.de>

kontakt@bund-wuppertal.de



NABU Stadtverband Wuppertal

<https://nabu-wuppertal.de>

info@nabu-wuppertal.de



Stand 17.11.2023

Erläuterungen und Links

1. Anlage 2 ist verbindlicher Teil des Standortkonzeptes und der Beschlussvorlage und erhebt damit Anspruch auf Richtigkeit.
2. Erst eine flächengenaue Abbildung möglicher Flächen erlaubt zudem die Prognoseberechnung von möglichen Leistungspotentialen und damit die Festlegung und den Abgleich mit notwendigen Leistungszielen, die über zusätzliche Flächen im Freiraum erreicht werden sollen. Dies erlaubt Ausbauplanung und v.a. die Vermeidung eines Überangebotes zur Flächenschonung.
3. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: *Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 3. LEP-Änderung „Nachhaltigere Flächenentwicklung“* von November 2022, abrufbar unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/stellungnahme-der-naturschutzverbaende-zur-3-lep-aenderung-nachhaltigere-flaechenentwicklung-entscheidendes-fehlt.html>
4. BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandards_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf
5. NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen. https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf
6. LANUV (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, abrufbar unter <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/ddorf>
7. s. Positionspapiere BUND & NABU (4. & 5.)
8. Sammlung zur naturverträglichen Ausgestaltung von Freiflächen-PV <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/freiflaechen-photovoltaik-stark-im-kommen-naturvertraegliche-ausgestaltung-einfordern.html>
sowie
BfN (2022): *Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie*, abrufbar unter <https://www.bfn.de/pressemitteilungen/eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie>